

BRUNO PRIMETSHOFER

Zur pro-episkopalen Tendenz des neuen Kirchenrechts

Das 2. Vatikanische Konzil hat die Communio-Struktur der Kirche stark betont. Der Verfasser, Professor für Kirchenrecht an der Kath.-Theol. Fakultät Wien, zeigt, daß diese Sicht im neuen Codex nicht immer zum Tragen kommt, ja daß hinsichtlich eines Ökumenischen Konzils entgegen bisherigen Tendenzen sogar eine Verengung auf die Bischöfe hin erfolgt ist. Das Problem mag aber auch darin begründet sein, daß theologische Konzepte wie Communio, Kollegialität der Bischöfe, Gegenwart der Kirche Christi in allen Lokalkirchen u. dgl. schwer in rechtliche Regelungen zu fassen sind. (Redaktion)

1. Einleitung

In der Zeit zwischen dem II. Vatikanischen Konzil und der Promulgation des CIC/1983 hat H. Schmitz gelegentlich einer Analyse der Gesetzgebung mehrere Trends des nachkonziliaren Kirchenrechts festgestellt, u. a. dessen pro-episkopale Tendenz.¹ Die „Aufwertung des Bischofsamtes“ finde insbesondere in der Fundamentalnorm von der Wiederherstellung der ursprünglichen Bischofsrechte (Christus Dominus 8) ihren markanten Ausdruck.²

Daß der CIC diese Tendenzen übernommen hat, war angesichts der weitgehenden Orientierung des Gesetzbuches an den Aussagen des II. Vatikanischen Konzils³ zu erwarten.⁴ Im Vordergrund

dieser Aufwertung stehen der Diözesanbischof und die ihm kraft Amtes zustehenden Befugnisse. Der aus Christus Dominus 8b stammende Grundsatz des c. 87 § 1 CIC/1983, wonach der Diözesanbischof die Gläubigen, sofern dies nach seinem Urteil zu deren geistlichem Wohl beiträgt, von allgemeinen und partikularen Disziplinargesetzen dispensieren kann, hat nicht eine weitreichende *faktische* Änderung in bezug auf die bischöflichen Diözesanbefugnisse mit sich gebracht, sondern (lediglich) eine aus neu gewonnenen theologischen und ekklesiologischen Einsichten abgeleitete *juristische* Änderung. Hiefür ist die prägnante Formel von einer Umkehrung des den c. 81 CIC/1917 beherrschenden Konzessionssystem (Dispens von allgemeinen Kirchengesetzen kann nur erteilt werden, wenn diese Vollmacht ausdrücklich oder einschlußweise zugewiesen wurde) zum Reservationssystem (der Diözesanbischof kann von allen disziplinarischen Kirchengesetzen kraft Amtes dispensieren, sofern nicht ein Vorbehalt zugunsten des Hl. Stuhles besteht) gefunden worden.⁵ — Beinahe noch auffallender ist indes die Verbesserung der Rechtsstellung der übrigen Träger bischöflicher Weihegewalt (Titularbischofe); sie haben eine ganze Reihe von Rechten erlangt, die sie bisher nicht innehatten. Für den Bereich der Diözesankurie ist z. B. festgelegt, daß der Titularbischof

¹ H. Schmitz, Tendenzen nachkonziliarer Gesetzgebung, in: AfkKR 146 (1977), 381–419; insb. 384–396.

² Schmitz, ebda, 385.

³ Papst Johannes Paul II. bezeichnete in einer Ansprache vom 9. 12. 1983 den CIC/1983 als „ultimo documento conciliare“. Vgl. Communicationes 15 (1983), 128.

⁴ H. Schmitz, Der Codex Iuris Canonici von 1983, in: J. Listl — H. Müller — H. Schmitz, HdbkathKR, 50.

⁵ H. Müller, Zum Verhältnis zwischen Bischofskonferenz und Diözesanbischof, in: H. Müller — H. J. Pottmeyer (Hg.), Die Bischofskonferenz. Theologischer und juristischer Status. Düsseldorf 1989, 246.

(Bischofskoadjutor oder Auxiliarbischöf) auf jeden Fall mit bestimmten jurisdiktionalen Befugnissen ausgestattet werden muß: Der Diözesanbischof muß den Bischofskoadjutor sowie den mit besonderen Vollmachten ausgestatteten Auxiliarbischöf zum Generalvikar ernennen; darüber hinaus hat ihm der Diözesanbischof vor allen anderen das zu übertragen, was ein Spezialmandat erfordert (c. 406 § 1). Auch der mit keinen besonderen Vollmachten ausgestattete Auxiliarbischöf ist zum Generalvikar oder wenigstens zum Bischofsvikar zu ernennen (ebda. § 2).⁶ Jeder in der Diözese tätige Titularbischof muß also einen bestimmten Aufgabenbereich in der diözesanen Verwaltung (Generalvikar oder Bischofsvikar) erhalten, was bei einer größeren Anzahl von „Weihbischöfen“ in einer Diözese mitunter schon zur Schaffung von Aufgabenbereichen geführt hat, bei denen man nunmehr, von der Wichtigkeit dieser Aufgabenstellung her, mit Recht die Frage aufwerfen kann, ob es dazu eines Amtsträgers mit bischöflicher Weihegewalt bedarf.

An zwei markanten Punkten soll die gegenüber dem bisherigen Recht erheblich verbesserte Rechtsstellung der Titularbischöfe aufgezeigt und deren Berechtigung untersucht werden.

2. Das Teilnahmerecht am Ökumenischen Konzil

Im Zusammenhang mit den *bischöflichen* Teilnehmern am Ökumenischen Konzil hat sich ein bedeutsamer Wandel zwischen dem CIC/1917 und dem von 1983 vollzogen. C. 223 § 1 CIC/1917 faßte die *Residentialbischöfe*, auch wenn sie noch

nicht die Bischofsweihe empfangen haben sollten,⁷ als ordentliche Konzilsteilnehmer ins Auge. In bezug auf das Teilnahmerecht waren den Residentialbischöfen gleichgestellt die Gefreiten Äbte und Prälaten (c. 223 § 1, 3), wobei der Frage, ob sie die Bischofsweihe empfangen hatten oder nicht, hier keinerlei Bedeutung beigemessen wurde. Die Titularbischöfe waren nicht automatisch Teilnehmer am Ökumenischen Konzil; sofern sie aber eingeladen wurden, stand ihnen — vorbehaltlich anderslautender Regelungen im Einberufungsdekret — auch entscheidendes Stimmrecht (*suffragium deliberativum*) zu (c. 223 § 2).

Der CIC/1983 hat das Ökumenische Konzil ganz in den legislatischen Kontext des Bischofskollegiums gestellt, was u. a. schon rein äußerlich daraus ersichtlich ist, daß, anders als im CIC/1917, in den *Rubriken* des CIC/1983 das Wort Ökumenisches Konzil überhaupt nicht mehr aufscheint. Die Aussagen über das Ökumenische Konzil sind zur Gänze in die Rubrik „De Collegio Episcoporum“ (cc. 336—341) integriert. Wer durch Empfang der Bischofsweihe und die hierarchische Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Bischofskollegiums dessen Mitglied geworden ist (vgl. LG 22, 1), der hat damit zufolge c. 339 § 1 das Recht, am Ökumenischen Konzil mit entscheidender Stimme teilzunehmen. Damit ist der CIC/1983 über die vom II. Vatikanischen Konzil gegebenen Anregungen hinausgegangen: Christus Dominus 4 hat bestimmt, daß „allen Bischöfen, die Glieder des Bischofskollegiums sind, das Recht zusteht, am Ökumenischen Konzil teilzunehmen“. Hier wird nur vom *Teilnahmerecht*

⁶ J. Listl, Koadjutor- und Auxiliarbischöfe, in: HdbkathKR, 348—352.

⁷ Auf die Frage, ob der ernannte, aber noch nicht geweihte Diözesanbischof bereits von seiner Diözese Besitz ergriffen hatte oder nicht, wird im CIC/1917 nicht Bezug genommen. Demzufolge war ein Bischof, der noch nicht von der Diözese Besitz ergriffen hatte und somit noch gar nicht Träger der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt war (vgl. c. 334 CIC/1917), Mitglied des Ökumenischen Konzils.

gesprochen, die Frage des *Stimmrechts* blieb zunächst offen;⁸ m. a. W. den Konzilsdokumenten ist nicht zu entnehmen, daß den Titularbischöfen in einer künftigen Gesetzgebung ordentliches Stimmrecht zuzugestehen ist.⁹

Es gibt keine den Inhalt von c. 339 § 1 in bezug auf die Titularbischöfe bereits vorwegnehmende Quelle vor dem CIC/1983. Die in der Quellenausgabe des Gesetzbuches¹⁰ angeführten Belegstellen, nämlich c. 223 § 1, 2 und § 2 CIC/1917, sowie die Apostolische Konstitution Johannes' XXIII. „*Humanae salutis*“ vom 25. 12. 1961¹¹, womit das am 25. 1. 1959 angekündigte Ökumenische Konzil für das Jahr 1962 einberufen wurde, enthalten nicht die in c. 339 § 1 festgelegten Aussagen. In der Konstitution heißt es u. a., daß alle Bischöfe, seien es nun Residential- oder Titularbischöfe, am Ökumenischen Konzil teilnehmen sollen. Über deren entscheidendes Stimmrecht wird nichts gesagt, da ohnedies c. 223 § 2 CIC/1917 dafür Vorsorge trifft, daß den Titularbischöfen, wenn sie eingeladen werden, auch entscheidendes Stimmrecht zukommt. Und c. 223 § 2 selbst enthält — wie schon erwähnt — nur ein bedingtes Stimmrecht für die Titularbischöfe, d. h. sie haben dieses, *sofern* sie eingeladen werden und im Einladungsdekret nichts Gegenteiliges festgelegt ist.

Das nunmehr rechtlich fixierte Teilnahme- und Stimmrecht sämtlicher Residential- und Titularbischöfe wird in

Hinkunft die praktische Handhabung eines Ökumenischen Konzils vor kaum lösbare Probleme stellen.¹² Denn die Zahl der Bischöfe hat sich in den rund 30 Jahren seit dem II. Vatikanischen Konzil verdoppelt¹³ und wird u. a. zusätzlich durch die wachsende Zahl der im Ruhestand befindlichen Bischöfe vermehrt. Es ist daher schon der Vorschlag unterbreitet worden, das Ökumenische Konzil solle sich nicht mehr aus *allen* Mitgliedern des Bischofskollegiums, sondern nur mehr aus repräsentativen Vertretern des Gesamtepiskopats zusammensetzen.¹⁴ Insbesondere wird man einem solchen Vorschlag in bezug auf die gegenüber den residierenden Diözesanbischöfen in der Mehrzahl befindlichen Titularbischöfe nähertreten können (und vielleicht müssen), da ja die Mitgliedschaft im Bischofskollegium noch keineswegs eine Gleichheit der daraus sich für die Mitglieder ergebenden Rechte mit sich bringt.¹⁵

Die Einbeziehung des Ökumenischen Konzils in das Bischofskollegium hat zu einer Reihe von Konsequenzen in bezug auf die nach dem Recht des CIC/1917 Teilnahmeberechtigten geführt. Zunächst sind die Kardinäle nicht mehr kraft ihrer Ernennung teilnahmeberechtigt. Dies erscheint insofern verständlich, als seit dem Pontifikat Johannes' XXIII.¹⁶ die Kardinäle die Bischofsweihe empfangen müssen (c. 351 § 1) und somit dem Bischofskollegium zuzuzählen sind. Dessenungeachtet gab und gibt es auch der

⁸ K. Mörsdorf, Kommentar zum Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, in: LThK, Ergänzungsband II: Das Zweite Vatikanische Konzil, 153 (zu Art 4).

⁹ W. Aymans, Das Synodale Element in der Kirchenverfassung, MThSt. III. Kan. Abt. Bd. 30, München 1970, 123.

¹⁰ Libreria Editrice Vaticana 1988.

¹¹ AAS 54 (1961), 5—13; AfkKR 123 (1961), 478—484.

¹² Aymans, Synodales Element (Anm. 9), 132.

¹³ Laut „*Annuarium Statisticum Ecclesiae*“ (Typis Polyglottis Vaticanis, 1988) gab es 1988 insgesamt 4126 Bischöfe, die alle das Teilnahmerecht am Ökumenischen Konzil haben.

¹⁴ H. Pissarek-Hudelst, Das ordentliche Lehramt als kollegialer Akt des Bischofskollegiums, in: Gott in Welt, II, 182.

¹⁵ Aymans, Synodales Element (Anm. 9), 118.

¹⁶ Motu proprio „*Cum gravissima*“ 15. 4. 1962, in: AAS 54 (1962), 256—258.

neuen Rechtslage zufolge Kardinäle, die nicht die Bischofsweihe empfangen haben¹⁷ und die damit nicht Mitglieder des Ökumenischen Konzils sind.

Der gegenwärtige Codex erwähnt unter den Konzilsteilnehmern auch nicht mehr die zwar ernannten, aber noch nicht geweihten Patriarchen, Primasse, Erzbischöfe und Bischöfe. Auch dies ist ein unmittelbarer Ausfluß der Gleichsetzung von Bischofskollegium und Ökumenischem Konzil.

Besonders aber fällt die Tatsache ins Gewicht, daß die *Teilkirchen* als solche (vgl. c. 368) bzw. deren Vorsteher und Repräsentanten beim Teilnahmerecht am Konzil völlig übergangen werden. Gewiß könnte man sagen, der CIC/1917 habe ein Teilnahmerecht nur für die Gefreiten Äbte und Prälaten, nicht aber für die sonstigen nichtbischöflichen Vorsteher von Teilkirchen festgelegt (vgl. c. 223 § 1, 3 CIC/1917); der CIC/1983 habe nun schlechterdings sämtliche nichtbischöfliche Vorsteher von Teilkirchen ausgeschlossen. Demgegenüber ist aber auf den geänderten Stellenwert der Teilkirche in der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils und auch des CIC/1983 zu verweisen. Wenn von den Teilkirchen gesagt wird, daß aus ihnen und in ihnen die einzige katholische Kirche besteht (vgl. LG 23; c. 368), dann ist es einfachhin unverständlich, daß das Teilnahmerecht des Vorstehers einer nichtdiözesanen Teilkirche davon abhängig ist, ob er die Bischofsweihe empfangen hat. Auf diese Weise wird nicht die *Rechtsstellung* als Repräsentant der Teilkirche berücksichtigt, sondern einzig und allein die Eingliederung in das Bischofskollegium.

Ein gravierender Unterschied zwischen den Teilnahmeberechtigten nach dem

CIC/1917 und dem von 1983 besteht ferner hinsichtlich der *Ordensoberen*. Zufolge c. 223 § 1, 4 besaßen der Abtprimas, die äbtlichen Vorsteher von monastischen und kanonikalen Kongregationen (Abtpräsidies) und die Generaloberen exemter Klerikerverbände Sitz und Stimme auf dem Ökumenischen Konzil. Sie alle sind nunmehr kraft allgemeinen Rechts (c. 339 § 1) nicht mehr Mitglieder des Ökumenischen Konzils. Zwar legt § 2 des zitierten Canons fest, daß zum Ökumenischen Konzil auch „einige andere, die nicht Bischöfe sind“ von der höchsten Autorität der Kirche, d. h. vom Papst, berufen werden können, und daß deren Rechtsstellung von eben dieser Autorität im Konzil näher zu bestimmen sei; es ist jedoch völlig offen, ob und gegebenenfalls in welcher rechtlichen Lage (*votum deliberativum* oder nur *votum consultivum*) diese nichtbischöflichen Teilnehmer sein werden.

Gegen diese Einschränkung des Teilnahmerechts am Ökumenischen Konzil ist wiederholt Stellung bezogen worden. So tritt Mörsdorf nachhaltig für eine Beteiligung der Vertreter klösterlicher Verbände ein, weil diese, „vor allem im Missionsbereich, eine so vorherrschende Rolle spielen, daß ohne sie eine echte Repräsentation der Kirche nicht denkbar ist“.¹⁸ Unter diesem Gesichtspunkt der mangelnden Präsenz der *missionierenden* Kirche ist noch zu ergänzen, daß nicht nur missionarische Ordensgemeinschaften, sondern — wie schon erwähnt — ganze in Missionsgebieten tätige Teilkirchen, nämlich die Apostolischen Vikariate und Präfekturen, nicht am Ökumenischen Konzil vertreten sind, sofern deren Vorsteher nicht die Bischofsweihe hat.¹⁹

Auch Gutiérrez hält das ausschließliche

¹⁷ Gegenwärtig Henri de Lubac und Pietro Pavan.

¹⁸ K. Mörsdorf, Kommentar (Anm. 8), 154.

¹⁹ Dies ist allerdings bei den Apostolischen Vikaren häufig der Fall.

Teilnahmerecht von Bischöfen auf dem Ökumenischen Konzil für bedenklich.²⁰ Die Gleichsetzung von Bischofskollegium und Ökumenischem Konzil bedeutet eine ideologisch befrachtete Engführung, die — abgesehen von der bereits erwähnten praktischen Unmöglichkeit der Handhabung einer derartig überdimensionalen Versammlung — auch einen Bruch mit der historischen Kontinuität darstellt. Denn Ökumenische Konzilien sind bisher stets unter Beteiligung nichtbischöflicher Kleriker abgehalten worden, die mit Sitz und Stimme ausgestattet waren.²¹ Der CIC/1917 übernimmt somit in c. 223 nur eine seit Jahrhunderten bestehende Tradition.²²

Der Text von c. 339 § 1 im Codex von 1983, wonach alle und nur die Bischöfe Teilnehmer am Ökumenischen Konzil sind, stammt aus dem Entwurf zur *Lex ecclesiae fundamentalis*. Die CIC-Kommission hat sich bereits in ihrer Sitzung vom 17.—21. 3. 1975 mit der Aussage des (damaligen) c. 37 der genannten *Lex* beschäftigt. Gegen die darin enthaltene Einschränkung des Stimmrechts auf die Bischöfe hat sich einer der Konsultoren insbesondere mit dem Hinweis auf die nichtbischöflichen Vorsteher von Teilkirchen gewandt, wobei er sogar die Praxis des II. Vatikanischen Konzils selbst ins Treffen führte, das die Vorsteher nichtdiözesaner Teilkirchen (exemplifikativ werden die Apostolische Administratur und das Apostolische Vikariat genannt) unter die Teilnehmer

mit entscheidendem Stimmrecht zählte. Ihm wurde von einem anderen Mitglied der Kommission entgegengehalten, daß diese Auffassung einen Rückschritt hinter die Lehre des II. Vatikanischen Konzils über das Bischofskollegium bedeute. Denn nur die geweihten Bischöfe seien Mitglieder des Bischofskollegiums und nur dieses könne einen kollegialen Akt in der Form des Ökumenischen Konzils setzen.²³

Darauf ist zu erwidern, daß sich die absolute Gleichsetzung von Bischofskollegium mit Ökumenischem Konzil keinesfalls zwingend aus den Aussagen des II. Vatikanischen Konzils ergibt. Und der CIC/1983 selbst führt diese Gleichsetzung ebenfalls nicht durch, weil er in c. 339 § 2 festlegt, daß es nichtbischöfliche Teilnehmer am Ökumenischen Konzil geben *kann*, denen auch entscheidendes Stimmrecht zukommt.

In bezug auf die Ordensgemeinschaften und deren Teilnahmerecht am Ökumenischen Konzil ist daran zu erinnern, daß die Institute des geweihten Lebens zwar nicht Teil der hierarchischen Struktur der Kirche sind, daß sie aber gleichwohl „unerschütterlich zu ihrem Leben und zu ihrer Heiligkeit gehören.“²⁴

Das Erfahrungspotential der Generaloberen von Ordensgemeinschaften ist für die Effizienz des Ökumenischen Konzils wichtiger als die Präsenz sämtlicher Titularbischöfe. Ein Teilnahmerecht bestimmter, vielleicht nicht ausschließlich nur

²⁰ A. Gutiérrez, *Canones circa Instituta vitae consecratae et societates vitae apostolicae extra partem eorum propriam*, in: *Comm. pro Religiosis et Missionariis*, 65 (1984), 8, Anm. 2. Gutiérrez betrachtet c. 339 § 1 CIC/1983 als eine Aussage zugunsten der These von der ausschließlich sakramentalen Quelle aller kirchlichen Gewalt. Diese These könne aber angesichts der „Nota explicativa praevia“ zu LG und der darin getroffenen Unterscheidung zwischen „munus“ und „potestas“ nicht mehr aufrechterhalten werden. — Inwieweit diese von Gutiérrez gegebene Begründung stichhaltig ist, mag dahingestellt bleiben.

²¹ W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts*. Wien ²II, 1962, 120.

²² Vgl. R. Weigand, Teilnehmer an Ökumenischen Konzilien in der Geschichte und im CIC, Manuskript eines beim VII. Internationalen Kanonistischen Kongreß in Paris 1990 gehaltenen Vortrags.

²³ *Communicationes* 9 (1977), 88.

²⁴ LG 44; c. 574 § 1 CIC/1983.

klerikaler²⁵ Generaloberen wäre unbedingt festzulegen. Hingegen ist das im CIC/1917 ausschlaggebende Unterscheidungskriterium, nämlich die Exemption, nicht mehr heranzuziehen, da der Exemptionsbegriff im Ordensrecht des CIC/1983 einen grundlegenden Bedeutungswandel erfahren hat.²⁶

3. Die Bischöfe auf den Partikularkonzilien

Ebenso wie der CIC/1917 sieht der CIC/1983 zwei Formen von Partikularkonzilien mit kollegialer Gesetzgebungskompetenz vor, nämlich das Plenar- und das Provinzialkonzil. Ersteres erstreckt sich auf Teilkirchen ein und derselben Bischofskonferenz (c. 439 § 1), letzteres auf die verschiedenen Teilkirchen ein und derselben Kirchenprovinz (c. 440 § 1). Die

Diözesansynode ist hier nicht anzuführen, da es bei dieser keine kollegiale Gesetzgebungsbefugnis gibt, sondern nach wie vor ist der Bischof persönlich alleiniger Gesetzgeber, alle übrigen Teilnehmer haben nur beratende Stimme (c. 367 CIC/1917; c. 466 CIC/1983).

Zu den Partikularkonzilien sind mit entscheidendem Stimmrecht einzuladen: die Diözesanbischöfe, die Bischofskoadjutoren und Auxiliarbischöfe, andere Titularbischöfe, die in dem Gebiet ein besonderes vom Apostolischen Stuhl oder von der Bischofskonferenz übertragenes Amt wahrnehmen. Ferner können auch andere in dem Gebiet wohnende Titularbischöfe, selbst wenn sie im Ruhestand sind, eingeladen werden und sie haben dann entscheidendes Stimmrecht (c. 443 §§ 1 u. 2). Alle übrigen, die entweder eingeladen

²⁵ Es wäre zu fragen, ob das Teilnahmerecht am Ökumenischen Konzil auf die in c. 223 § 1, 4 CIC/1917 angeführten Oberen klerikaler Institute beschränkt bleiben müßte. Der CIC/1917 hat m. E. das Teilnahmerecht am Ökumenischen Konzil deswegen auf die Oberen exemter klerikaler Institute eingeschränkt, weil zufolge c. 501 § 1 nur diese kirchliche *Jurisdiktionsgewalt* hatten, während allen übrigen Oberen *Dominativgewalt* zukam. — Der CIC/1983 verwendet den Ausdruck Dominativgewalt nicht mehr, sondern bestimmt in c. 596 § 1, daß sämtliche Oberen und Kapitel „die im allgemeinen Recht und in den Konstitutionen umschriebene Vollmacht“ haben. In den klerikalen Ordensinstituten päpstlichen Rechts und in klerikalen Gesellschaften päpstlichen Rechts (c. 732) besitzen Obere und Kapitel überdies kirchliche Leitungsgewalt (Jurisdiktions-)gewalt für den äußeren wie für den inneren Bereich (c. 596 § 2).

Hinsichtlich der Rechtsnatur der in c. 596 § 1 angesprochenen Gewalt besteht eine bis heute nicht gelöste Kontroverse. Während auf der einen Seite in dieser nicht näher bezeichneten Gewalt ein Fortleben der früheren *Dominativgewalt* erblickt wird (so z. B. R. Henseler, Ordensrecht. Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Essen 1987, 81–83; R. Sebott, Das neue Ordensrecht, Kevelaer 1988, 26; B. Primetshofer, Ordensrecht auf der Grundlage des Codex Iuris Canonici 1983. Freiburg/Br. 1988, 39), mehrten sich auf der anderen Seite die Stimmen derer, die in der in c. 596 § 1 angesprochenen Gewalt *Jurisdiktionsgewalt*, und zwar in der Form der *potestas iurisdictionis administrativae (executivae)* erblicken und somit einen Anwendungsfall von c. 129 § 2 gegeben sehen, d. h. hier komme auch Laienoberen kirchliche Leitungsgewalt zu. Vgl. Gutiérrez, Canones (Anm. 20), Comm. pro Religiosis et Missionariis 64 (1983), 89; dens., Potestà dominativa, in: Dizionario degli Istituti di perfezione, vol. VII, col. 149 f.; F. Iannone, Potestà del Capitolo generale, in: Comm. pro Religiosis et Missionariis 68 (1987), 229; J. Beyer, Die Vollmacht in der Kirche, in: FS H. Schwendenwein, Graz-Wien-Köln 1986, 288; E. McDonough, The potestas of canon 596, in: Antonianum 63 (1988), 605f. A. Boni, Gli Istituti religiosi e la loro potestà di governo (c. 607/c. 596), Spicilegium Pontificii Athenaei Antoniani, Romae 1989, 499. Auch die CIC-Kommission hat sich mit der Rechtsnatur der in c. 596 § 1 angesprochenen Gewalt befaßt. Communicationes 11 (1979), 306 f.

Da somit alle Oberen von Instituten des geweihten Lebens und von Gesellschaften des apostolischen Lebens Jurisdiktionsgewalt besitzen, bestünde unter diesem Gesichtspunkt kein Hindernis, den Generaloberen Sitz und Stimme auf dem Ökumenischen Konzil zu geben.

²⁶ Der Begriff der Exemption, wie er im CIC/1917 bestand, ist aus dem Ordensrecht des CIC/1983 verschwunden. An seine Stelle ist weitgehend die allen Instituten, wenn auch nicht im selben Umfang zukommende *Autonomie* („iusta autonomia“ c. 586 § 1) getreten. Das Wort Exemption ist im neuen Ordensrecht des CIC/1983 nur mehr in c. 591 zu finden, wo es heißt, daß der Papst Institute des geweihten Lebens der Leitung der Ortsordinarien entziehen und sich allein oder einer anderen kirchlichen Autorität unterstellen kann. Vgl. B. Primetshofer, Ordensrecht (Anm. 25), 37.

werden *müssen* (c. 443 §§ 3 u. 5) bzw. *können* (ebda., § 4), besitzen samt und sonders nur beratendes Stimmrecht; Entscheidungsträger sind somit allein die bischöflichen Teilnehmer.

Gegenüber dem Recht des CIC/1917 hat sich eine Verbesserung des Rechtsstatus der Titularbischöfe ergeben, da diese nunmehr auf jeden Fall Sitz und Stimme in den Partikularkonzilien haben, während sie gemäß c. 282 § 2 und 286 § 2 CIC/1917 zu den Konzilien gerufen werden *konnten* und dann entscheidendes Stimmrecht hatten, sofern nicht bei ihrer Einberufung etwas anderes ausdrücklich gesagt wurde. Der Rechtslage des CIC/1917 zufolge konnte also durchaus der Fall eintreten, daß Titularbischöfe überhaupt nicht zu den Partikularkonzilien gerufen wurden bzw., wenn sie gerufen wurden, nur mit beratendem Stimmrecht ausgestattet waren.

Bei einem Vergleich zwischen den auf *Partikularkonzilien* und auf die *Bischofskonferenz* bezugnehmenden Aussagen des CIC/1983 fällt auf, daß c. 450 ausdrücklich neben den Diözesanbischöfen die diesen im Recht Gleichgestellten, d. h. die nichtbischöflichen Vorsteher von Teilkirchen als Mitglieder der *Bischofskonferenz* erwähnt, während man bei c. 443, d. h. bei

der Aufzählung der Mitglieder von *Partikularkonzilien* einen gleichlautenden Hinweis vermißt. Hier werden nur die Diözesanbischöfe als Teilnehmer angeführt, von den ihnen im Recht gleichgestellten Vorstehern von Teilkirchen ist nicht die Rede. Nun könnte man hier frei-lich auf die Generalklausel des c. 381 § 2 verweisen, wonach die Vorsteher von Teilkirchen dem Diözesanbischof im Recht gleichgestellt sind, wenn nicht aus der Natur der Sache oder aus einer Rechtsvorschrift etwas anderes hervorgeht. Demzufolge wären also die nichtbischöflichen Vorsteher von Teilkirchen, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt werden, mit Sitz und Stimme bei den Partikularkonzilien ausgestattet. Zu dieser Schlußfolgerung wird man auch durch den Wortlaut der cc. 439 § 1 und 440 § 1 gedrängt. Denn bei der Beschreibung des Plenar- bzw. Provinzialkonzils wird ausdrücklich gesagt, daß es sich dabei um Versammlungen verschiedener *Teilkirchen*, nämlich entweder um die einer Bischofskonferenz oder die einer Kirchenprovinz handelt. Daraus muß jedenfalls geschlossen werden, daß die Vorsteher dieser Teilkirchen, auch wenn sie nicht Bischöfe sind, mit beschließender Stimme an den Partikularkonzilien teilnehmen.²⁷

²⁷ Auch *Provost* weist auf dem Umstand hin, daß c. 443 § 1 nichtbischöfliche Vorsteher von Teilkirchen nicht zu den Teilnehmern der Partikularkonzilien zählt. Er glaubt allerdings aus der Tatsache, daß gemäß c. 441, 1 die Bischofskonferenz über die Abhaltung eines *Plenarkonzils* entscheidet, folgern zu können, daß sämtliche Mitglieder der Bischofskonferenz (darunter auch die nichtbischöflichen Vorsteher von Teilkirchen) automatisch über Sitz und Stimme auf dem Plenarkonzil verfügen. Eine echte Gesetzeslücke erblickt *Provost* hingegen hinsichtlich der Teilnehmer an *Provinzialkonzilien*, da hier nichtbischöfliche Vorsteher von Teilkirchen nicht genannt werden. J. H. *Provost*, in: J. A. *Coriden* — Th. J. *Green* — D. E. *Heintschel* (Hg.), *The Code of Canon Law. A Text and Commentary*. Commissioned by the Canon Law Society of America. New York, 1985, 360. — Es mag dahingestellt bleiben, wie weit die Gesetzeslücke sich tatsächlich erstreckt; sicher ist, daß sie mittels Gesetzesanalogie geschlossen werden muß (c. 19), sodaß im Ergebnis das Teilnahmerecht nichtbischöflicher Vorsteher von Teilkirchen an Plenar- und Provinzialkonzilien feststeht. Diese Lösung wird auch durch cc. 439 § 1 und 440 § 1 nahegelegt, da in beiden Gesetzesstellen in bezug auf die Partikularkonzilien von Versammlungen der *Teilkirchen* gesprochen wird. Darunter sind auch nichtdiözesane Gebietskörperschaften zu subsumieren (c. 368).

Interessanterweise geht auch das am 12. 1. 1988 von der Kongregation für die Bischöfe ausgesandte Arbeitspapier (Prot. Nr. 427/86) „*Status theologicus et iuridicus conferentiarum episcopaliū*“ (*Instrumentum laboris*) hinsichtlich des Teilnehmerkreises an Bischofskonferenzen und Partikularkonzilien von einer die Bestimmungen des CIC/1983 nur oberflächlich erfassenden Unterscheidung aus. In Nr. IV, 1 des theologischen Teils des *Instrumentum laboris* heißt es: „Die Bischofskonferenzen unterscheiden sich von

Vergleicht man die kodikarischen Bestimmungen über die Partikularkonzilien mit denen der Diözesansynode, so fällt hinsichtlich des Teilnehmerkreises ein Unterschied sofort auf: Während die Partikularkonzilien — wie bereits gesagt — als Entscheidungsträger nur die Bischöfe und die diesen im Recht Gleichgestellten kennen, weist die Diözesansynode des CIC/1983 gegenüber der des CIC/1917 bedeutende Akzentverlagerungen auf. Sie ist zwar auch nach dem CIC/1983 kein Gesetzgebungs-, sondern nur ein Beratungsorgan — alleiniger Gesetzgeber ist nach wie vor der Diözesanbischof (c. 362 CIC/1917; c. 466 CIC/1983) — hat aber aufgehört, eine reine Klerusversammlung zu sein. C. 463 § 1, 5 sieht die Beteiligung von Laien vor und erwähnt dabei auch die Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens. Erstmals ist damit auch die Möglichkeit einer Beteiligung von Frauen an Diözesansynoden im universalen Kirchenrecht festgelegt. Schließlich werden „einige Obere von Instituten des geweihten Lebens und von Gesellschaften des apostolischen Lebens, die eine Niederlassung in der Diözese haben“, unter die Synodenteilnehmer gereiht, wobei die Art der Wahl und die Anzahl der zu Wählenden vom Diözesanbischof festzulegen ist (ebda. § 1, 9). Der kodikarische Gesetzgeber hat die seit dem II. Vatikanischen Konzil eingetretene Rechtsentwicklung, die durch einen breitgestreuten Klerus und

Laien gleichermaßen umfassenden Kreis von stimmberechtigten Mitgliedern von Diözesansynoden gekennzeichnet war, voll aufgegriffen.²⁸ Es ist bedauerlich, daß der CIC/1983 in seinen Aussagen über die Zusammensetzung der Partikularsynoden und des dabei zustehenden Stimmrechts der nachkonziliaren Rechtsentwicklung und dem darin ausgedrückten Selbstverständnis der Kirche als einer Gemeinschaft von „fundamental Gleichen“ (c. 208) auch nicht im entferntesten Rechnung trägt. Schon in bezug auf die an den Partikularkonzilien teilnehmenden Diözesanbischöfe ist mit Recht bemerkt worden, daß der Diözesanbischof zwar Hirt und Zeuge des Glaubens seiner Ortskirche sei und als solcher diese und das gesamte Gottesvolk seiner Kirche repräsentiere; er könne aber nicht einfachhin die übrigen Mitglieder des Volkes Gottes ersetzen. Denn die Erfüllung der einen Sendung Jesu Christi sei *allen* Gliedern des Gottesvolkes gemeinsam aufgetragen. Jedes Glied habe hierbei spezifische Dienste, die nicht schlechthin austauschbar sind, sondern gegenseitig respektiert und gegenseitig gefördert werden müssen. Erst im Zusammenwirken aller werde die eine Sendung Christi erfüllt.²⁹

Erst recht kann gefragt werden, ob die nunmehr vorgesehene Teilnahme sämtlicher in dem Gebiet tätiger oder auch nur dort wohnender Titularbischöfe eine verbesserte Repräsentanz der Teilkirchen und

den Partikularkonzilien (vgl. CD, 37 und CIC, can. 447 f.). Die Zugehörigkeit in den Konferenzen richtet sich vor allem nach der Zuständigkeit für die Seelsorge und Leitung (auch Prälaten ohne Bischofsweihe gehören ihr an), während die Zugehörigkeit bei den Partikularkonzilien klarer von der sakramentalen Ordnung bestimmt wird (mit vollem Recht sind alle Bischöfe der Region ihre Mitglieder). — Daraus müßte gefolgert werden, daß nach Meinung des Arbeitspapiers nichtbischöfliche Vorsteher von Teilkirchen zwar Mitglieder der Bischofskonferenzen, nicht aber der Partikularkonzilien seien. Dagegen wendet sich zu Recht Schmitz, der insbesondere aus der durch c. 368 vorgenommenen grundsätzlichen Gleichstellung der Vorsteher nichtdiözesaner Teilkirchen mit den Diözesanbischöfen ein Teilnahmerecht jener an den Partikularkonzilien ableitet. H. Schmitz, Bischofskonferenz und Partikularkonzil. Rechtsinstitutionen unterschiedlicher Natur, Struktur und Funktion, in: H. Müller — H. J. Pottmeyer, Die Bischofskonferenz (Anm. 5), 179—184.

²⁸ Vgl. K. Hartelt, Die Diözesan- und Regionalsynoden im deutschen Sprachraum nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Erfurter Theologische Studien, Bd. 40, Leipzig 1979, 89 und Anm. 453.

²⁹ Hartelt, ebda., 90.

ihrer Anliegen gebracht hat. Besonders augenscheinlich wird dies, wenn man bedenkt, daß Generalvikare und Bischofsvikare keinesfalls aufgrund ihres für die Teilkirchen bedeutsamen Aufgabenbereichs Stimmrecht auf den Partikularkonzilien haben, sondern nur dann, wenn sie die Bischofsweihe besitzen, also Titularbischöfe sind. Hier wird der sakramentalen Bischofsweihe eine ihr von der Sachlogik her keinesfalls innewohnende Bedeutung beigemessen. Gewiß haben Generalvikare und Bischofsvikare sowie eine Reihe anderer Kleriker und Laien *beratendes* Stimmrecht, das durchaus nicht gering zu veranschlagen ist. Aber es ist doch seltsam, daß der Inhaber des nach dem Diözesanbischof bedeutsamsten Amtes in der Teilkirche, nämlich der Generalvikar, der zusammen mit den Bischofsvikaren wohl einen erheblichen Teil der Beschlüsse von Partikularkonzilien in die Tat umsetzen muß, an deren Zustandekommen nur beratend mitwirken kann, während andererseits ein (mit Bischofsweihe ausgestatteter) Bischofsvikar mit begrenztem territoriell oder kategoriellem Wirkungsbereich über sämtliche in den Kompetenzbereich der Teilkirchen fallende Angelegenheiten im Wege der Gesetzgebung mitentscheiden kann. Vollends tritt die Ungleichgewichtung aber hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Titularbischöfe und den (nicht mit der Bischofsweihe ausgestatteten) Generalvikaren und Bischofsvikaren

zutage. Erstere haben, wenn sie eingeladen werden, kraft Gesetzes entscheidendes Stimmrecht, und dies obwohl sie in den Teilkirchen kaum mehr Entscheidungsträger sind. Letzteren könnte entscheidendes Stimmrecht nur im Wege einer Dispens von den Bestimmungen des c. 443 § 1, 2 gegeben werden, wobei eine solche Dispens dem Heiligen Stuhl vorbehalten ist, da es sich um kein von der Dispensbefugnis des Diözesanbischofs erfaßtes Disziplinargesetz (vgl. c. 87) handelt.³⁰

Die Partikularkonzilien, die nach dem II. Vatikanischen Konzil im deutschen Sprachraum, aber auch außerhalb desselben stattfanden bzw. die diesen in etwa gleichzuhaltenden synodalen Beschlußfassungsgremien unterscheiden sich vom Modell des CIC/1917 grundlegend dadurch, daß Bischöfe, Priester und Laien (Männer wie Frauen) stimmberechtigte Mitglieder sind. Im einzelnen ist hinsichtlich des Verbindlichkeitsgrades von Beschlüssen dieser Partikularsynoden ein Unterschied festzustellen. Während die DDR-Synode, der Österreichische Synodale Vorgang und die Gesamtschweizerische Synodalversammlung sich als reine *Beratungsgremien* für die jeweilige Bischofskonferenz verstehen —, die Beschlüsse dieser Synodenversammlungen gelten als Anträge bzw. Empfehlungen an die Bischofskonferenz bzw. deren Mitglieder als Ortsordinarien³¹ — nimmt die Gemeinsame Synode der Bistümer der

³⁰ Für die nach dem II. Vatikanischen Konzil und vor Inkrafttreten des CIC/1983 abgehaltenen Partikularkonzilien wurde ebenso wie für die Diözesansynoden (vgl. Anm. 28) vom Hl. Stuhl großzügig Dispens von den Bestimmungen des CIC/1917 hinsichtlich des mit Sitz und Stimme ausgestatteten Teilnehmerkreises gewährt. *Hartelt*, ebda., 91—93.

³¹ *Hartelt*, ebda., 146. Der österreichische Synodale Vorgang (1974), bei dem Bischöfe, Priester und Laien mit Sitz und Stimme ausgestattet waren, verlangte für die Annahme einer Vorlage in der Schlußabstimmung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Den Bischöfen wurde ein Vetorecht gegen Beschlüsse eingeräumt: „Erklärt die österreichische Bischofskonferenz, daß sie einer Vorlage aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche sowie der kirchlichen Disziplin nicht zustimmen kann, so ist zu dieser Vorlage eine Beschlußfassung der Vollversammlung des ÖSV nicht möglich“ Art. 13 des Statuts. Vgl. österreichischer Synodaler Vorgang. Dokumente, hrsg. vom Sekretariat des Österr. Synodalen Vorganges. Wien 1974, 191.

BRD eine Sonderstellung ein. Die Beschlüsse dieser Synode sind nicht mehr bloße Empfehlungen an die Bischöfe, diese sind vielmehr bereits in die synodale Beratung und Beschlußfassung integriert, so daß ein auf diese Weise gefaßter Beschluß von den Bischöfen nachher nicht mehr verändert werden kann.³² Auch beim Niederländischen Pastoral-konzil ist festzustellen, daß Beschlüsse von der Mehrheit der aus Bischöfen, anderen Klerikern und Laien bestehenden Teilnehmer getroffen werden.³³

4. Das zugrunde liegende ekklesiologische Grundproblem

Die Tatsache der auf dem Ökumenischen Konzil ebenso wie auf den Partikularkonzilien festgelegten Überrepräsentanz der Bischöfe zu Lasten anderer „christifideles“ (Kleriker und Laien), m. a. W. diese Facette der pro-episkopalen Note des neuen Kirchenrechts, ist freilich nicht nur ein kanonistisches Problem, sondern hat tiefere Wurzeln. Es hängt mit den verschiedenen Formen von Selbstdarstellung der Kirche, insbesondere mit der Theologie der Kollegialität zusammen, wie sie im Laufe der Geschichte entwickelt wurden und auch noch auf die Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils Einfluß genommen haben.

Man kann zum Begriff der Kollegialität

von zwei verschiedenen Ansatzpunkten aus gelangen, die durchaus unterschiedliche Akzentsetzungen in der konkreten Auswirkung zeitigen. Die eine geht von der Gesamtkirche und vom Gesamtkollegium aus, dessen übergeordnete Idee die Einheit aller Bischöfe in einem gesamt-kirchlichen Kollegium darstellt. Die andere kommt von der Teilkirche her und von der mit der Sorge um diese verbundenen Verantwortung für die Gesamtkirche, die sich als „*communio ecclesiarum*“ darstellt.³⁴ Die Grundaussage des Konzils über das Verhältnis von Gesamtkirche und Teilkirchen (LG 23) ist in den Zusammenhang der Lehre von der bischöflichen Kollegialität gestellt, die „ihrerseits wiederum explizit nur in gesamt-kirchlicher Sicht in Erscheinung tritt“.³⁵ Der CIC/1983 steht, von gelegentlichen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich auf dem Boden einer primär die Gesamtkirche in den Blickwinkel rückenden Ekklesiologie.³⁶ Durchgehend spricht er von der *Ecclesia particularis* (Teilkirche), niemals aber — etwa gleichbedeutend mit dieser — von einer *Ecclesia localis* (Ortskirche).³⁷ Und bezeichnenderweise umschreibt c. 369 in der Schlüsselaussage über die Diözese diese als *Teil* des Gottesvolkes („*populi Dei portio*“), worin ebenso wie in dem Ausdruck *Teilkirche* die primär auf die Ganzheit der (Universal)kir-

³² Vgl. A. Nees, Die erste Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975). Ihre innere Rechtsordnung und ihre Stellung in der Verfassung der katholischen Kirche. Paderborn 1978.

³³ Vgl. W. Goddijn — C. van Haren — O. Ter Regen — H. J. van Santvoort (Hg.), Pastoral Concilie van de Nederlandse Kerkprovincie. Katholiek Archief 1968. Dazu R. G. W. Huysmans, Het Pastoraal Concilie in Canoniek Perspectief, in: Bijdragen. Tijdschrift voor Filosofie en Theologie. Nijmegen 1970, 373–389.

³⁴ J. Ratzinger, Die bischöfliche Kollegialität. Theologische Entfaltung, in: G. Baraúna (Hg.), De Ecclesia. Freiburg/Br. 1966, Bd. 2, 56 f.

³⁵ W. Aymans, Gemeinsame Synode. Strukturprobleme eines Regionalkonzils, in: Kölner Beiträge, Heft 2. Köln 1972, 12.

³⁶ R. Puza, Die Communio-Ekklesiologie und das Recht der Teilkirche, in: R. Puza — P. A. Kustermann (Hg.), Eine Kirche — ein Recht? Kirchenrechtliche Konflikte zwischen Rom und den deutschen Ortskirchen. Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Stuttgart 1990, 32.

³⁷ Der Ausdruck „*Ecclesia localis*“ kommt im CIC/1983 nicht vor. X. Ochoa, Index verborum ac locutionum Codicis Iuris Canonici. Roma 1984. Vgl. dazu H. Zapp, Codex Iuris Canonici. Lemmata Stichwortverzeichnis. Freiburg/Br. 1986.

che gerichtete Akzentsetzung deutlich zutage tritt. C. 333 § 1 spricht von der Gewalt des Papstes nicht nur im Hinblick auf die Gesamtkirche, sondern auch über alle Teilkirchen und deren Verbände,³⁸ wobei gleichzeitig betont wird, daß dadurch die eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt der Bischöfe über die ihrer Sorge anvertrauten Teilkirchen gestärkt und geschützt werde. Was speziell die Partikularsynoden und die in ihrer kanonistischen Konzeption zutage tretenden Leit motive anlangt, schrieb Hartelt bereits 1979, die diesbezüglichen Positionen des CIC/1983 vor ausahndend:

„Entsprechend dem gesamtkirchlichen Aspekt bei der Entwicklung der Lehre von der bischöflichen Kollegialität und der von der Gesamtkirche her ausgehenden und an ihr orientierten Kirchenstruktur wird nicht zu erwarten sein, daß auf einer „Regionalsynode“ die einzelnen Ortskirchen (Diözesen) als solche besonders in Erscheinung treten werden. Die Bischöfe werden dort nicht primär als Repräsentanten ihrer Ortskirchen erscheinen, sondern als Glieder des Gesamtkollegiums (besonders deutlich wird das an der Stellung der „Weihbischöfe“!), die in der jeweiligen Bischofskonferenz zusammengeschlossen sind und insofern ein „Teil“kollegium bilden.“³⁹

Die im gegenwärtigen Kirchenrecht im Zusammenhang sowohl mit dem Ökumenischen Konzil wie auch mit den Partikularkonzilien zu beobachtende pro-episkopale Note und das dieser zugrunde liegende ekklesiologische Konzept

erweist sich als einseitig und ist deshalb ungeeignet, eine echte Repräsentanz der Gesamtkirche wie auch der Teilkirchen im Synodalen Geschehen zu bewirken. *Communio* als prägendes Strukturmerkmal der hierarchischen Grundverfassung der Kirche verlangt Mitverantwortung der Gläubigen auf allen Ebenen. Es wäre eine bedauerliche Verkürzung, würde man die *Communio* — Ekklesiologie nur auf das Verhältnis der Bischöfe untereinander und mit dem Papst beschränken.⁴⁰

Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, daß kirchliche Rechtsentstehung ja nicht nur auf einen Akt der Gesetzgebung zurückzuführen ist, sondern ebenso der Rezeption und des Konsenses seitens des *sensus fidelium* bedarf,⁴¹ und daß insbesondere Konzilsbeschlüsse erst durch die Annahme seitens der betroffenen Kirchen gelebte Realität werden,⁴² ist auf eine möglichst breit gestreute Mitverantwortung aller Glieder des Kirchenvolkes bei Beratung und Beschlußfassung von Konzilsbeschlüssen größter Wert zu legen.

Die gegenwärtig im CIC/1983 vorgesehenen Modelle, wonach das beschließende Stimmrecht auf Bischöfe — gleich welcher hierarchischen Stellung — eingeschränkt ist, erweisen sich als nachteilige Konsequenz aus einem ergänzungsbedürftigen bzw. einseitig interpretierten Kirchenbild.

³⁸ C. 333 § 1 verwendet hinsichtlich der dem Papst über die Teilkirchen zustehenden Gewalt den Ausdruck „*principatus*“, was in der Rechtssprache des CIC/1983 ein „*Hapax legomenon*“ darstellt.

³⁹ Hartelt, *Diözesan- und Regionalsynoden* (Anm. 28), 83.

⁴⁰ Puza, *Communio-Ekklesiologie* (Anm. 36), 35.

⁴¹ H. Müller, *Rezeption und Konsens in der Kirche. Eine Anfrage an die Kanonistik*, in: *ÖAKR* 27 (1976), 3—21.

⁴² H. Jedin, *Kleine Konziliengeschichte*. Freiburg/Br. 1966, 14.